

Gebührenordnung

Änderung: Ziff. 4 geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.12.2010 mit Genehmigung des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vom 16.12.2010

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

1. Durchführung von Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung

(reguläre Weiterbildung und Übergangsbestimmungen)

a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte	160,00 EUR
b) Fakultative Weiterbildung	160,00 EUR
c) Bereich/Zusatzbezeichnungen	160,00 EUR
d) Fachkundenachweise	100,00 EUR

2. Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung:

(reguläre Weiterbildung, Übergangsbestimmungen und Anerkennungen aufgrund der EU-Richtlinien)

a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte	160,00 EUR
b) Fakultative Weiterbildung	160,00 EUR
c) Bereich/Zusatzbezeichnungen	100,00 EUR
d) Fachkundenachweise	50,00 EUR
e) Befähigungsnachweise	40,00 EUR

3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland 50,00 EUR

4. Gebühr für die Überwachung der Bestätigung des Berufsattributes Arzt für den Zeitraum der Gültigkeit einer Standard-Signatur-Karte, die nicht als e HBA nach den Spezifikationen der Bundesärztekammer ausgegeben wird. 125,00 EUR

5. Zweitausfertigung / Umschreibung von Urkunden 25,00 EUR

6. Arzthelferinnen

a) zur Deckung der Aufwendungen für Berufsausbildung (je Auszubildende und Ausbilder)	125,00 EUR
b) Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	75,00 EUR
c) Bescheinigung über die Kenntnisse im Strahlenschutz	10,00 EUR

§ 2

Verwaltungsgebührensschuldner und Fälligkeit der Verwaltungsgebühr

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

- a) die Antragsteller
- b) die Ausbilder von Arzthelferinnen
- c) Arzthelfer/-innen bei Antrag nach § 40 Berufsbildungsgesetz

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.01.1995 außer Kraft

gez.
San.-Rat Dr. med. Jöckel
(Vorsitzender)

Koblenz, 11.07.2001